

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshaus
Innenausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Nur per e-Mail
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Bearbeiter: Herr Thomas Beuch
Telefon: +49 385 588 2405
Telefax: +49 385 588482 2405
E-Mail: thomas.beuch@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 400-212-02410-2017/003-017

Schwerin, 12. August 2019

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Antrag „Extremisten entwaffnen“

Ihr Schreiben vom 3. Juli 2019; Ihr Zeichen: L 215

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2780

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Es ist aufgrund der aktuellen Lageentwicklung, insbesondere im Bereich des Rechtsextremismus und der Szene der „Reichsbürger- und Selbstverwalter“, unbestreitbar, dass der legale Waffenbesitz von Extremisten ein erhebliches sicherheitspolitisches Problem darstellt. Gemäß § 5 des Waffengesetzes (WaffG) werden extremistische Aktivitäten eines Waffenbesitzers / einer Waffenbesitzerin im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung berücksichtigt. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG sind beispielsweise Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig.

Diese Vorschrift kann in der Praxis bisher nicht vollständig angewendet werden, da die Waffenbehörden gemäß § 5 Abs. 5 WaffG bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern und Waffenbesitzerinnen lediglich berechtigt sind, auf das Bundeszentralregister, das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sowie auf die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle zurückzugreifen. Die Möglichkeit zur regelmäßigen Abfrage von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung besteht für die Waffenbehörden derzeit nicht. Die Verfassungsschutzbehörden verfügen ggf. jedoch über Informationen, die die Waffenbehörden bei der Anwendung des § 5 WaffG benötigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin bisher noch nicht polizeilich in Erscheinung getreten ist.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Um den Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum besser kontrollieren und einzudämmen zu können, muss das Verfahren der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 5 WaffG um eine Verpflichtung der Waffenbehörden zur Einholung von Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden ergänzt werden. Der von Niedersachsen gestellte Gesetzesantrag, dem Mecklenburg-Vorpommern erneut beigetreten ist, ist identisch mit einer im Jahr 2012 von Mecklenburg-Vorpommern initiierten Änderung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Der Änderungsantrag war vom Bundesrat am 2. März 2012 beschlossen (BR-Drs. 31/12) worden, wurde jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung (BT-Drs. 17/8672) vom Deutschen Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss vom 28. Juni 2012 nicht berücksichtigt.

Bislang sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, einen neuen Unzuverlässigkeitsgrund einzuführen, nach dem die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht besitzen „über die personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder aufgrund entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder gespeichert sind“.

Der vorliegende Alternativantrag der Fraktion der SPD zum Antrag der Abgeordneten des SSW „Extremisten entwaffnen“ (Drs. 19/1331) entspricht der o. g. Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen, der Mecklenburg-Vorpommern zur Sitzung des Bundesrates am 2. März 2018 beigetreten war.

Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wollen mit der Änderung zudem eine Nachberichtsspflicht der Verfassungsschutzbehörden einführen. Gemäß § 4 Absatz 3 Waffengesetz ist der Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens nach Ablauf von drei Jahren, auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen. Im Nachhinein erlangte Erkenntnisse des Verfassungsschutzes können erst bei der Wiederholungsüberprüfung der Waffenbehörde berücksichtigt werden, weil die Tatsache, dass eine Person auf Zuverlässigkeit im Rahmen des Waffenrechts überprüft wurde, zurzeit nicht gespeichert wird. Aufgrund der Gefahr, die von einem bewaffneten, gewaltbereiten Extremisten ausgeht, wird die Notwendigkeit gesehen, bei neuen Erkenntnissen über die Person deren Zuverlässigkeit auch außerhalb der Wiederholungsüberprüfung erneut und zeitnah durch die Waffenbehörde überprüfen zu lassen.

Diese Auffassung entspricht der aktuellen Beschlusslage der Innenministerkonferenz, die anlässlich ihrer Herbstsitzung 2018 das gemeinsame Ziel „Keine Waffen in die Hände von Extremisten“ aus dem Jahr 2016 noch einmal bekräftigte. In dem Zusammenhang hatte die IMK den BMI gebeten, die Gesetzesinitiative zur Einführung einer Regelabfrage beim Verfassungsschutz zu unterstützen und sprach sich darüber hinaus für die Einführung einer Nachberichtsspflicht des Verfassungsschutzes im Rahmen der Regelabfrage aus. Im Rahmen ihrer Frühjahrssitzung 2019 bat die IMK zudem das BMI, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung zur waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit führt.

Die Vorschrift des § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG findet in der Praxis leider noch keine hinreichend systematische Anwendung. Denn das Waffengesetz in seiner jetzigen Fassung verpflichtet die Waffenbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung lediglich dazu, die von mir oben benannten Auskünfte einzuholen. Ob ein Antragsteller aber verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, ist auf diesem Wege nicht zu erfahren, wenn er nicht zugleich polizeilich oder strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Ein umfassendes Bild kann sich also nur durch eine systematische Einbeziehung der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes ergeben. Nur die Verfassungsschutzbehörden verfügen in der Regel über vorgenannte Informationen, die die Waffenbehörden bei der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit dringend benötigen. Damit würde eine sicherheitsrelevante Lücke in der Informationsübermittlung geschlossen.

Es wird dabei jedoch auch nicht verkannt, dass in einer begrenzten Anzahl der Fälle eine Erkenntnismitteilung durch die Verfassungsschutzbehörden an die Waffenbehörde an Übermittlungshindernissen scheitern kann, wie etwa dem Quellenschutz. Trotz dieser Einschränkungen wird in jedem Einzelfall eine detaillierte Prüfung erfolgen, ob und in welcher Form die vorliegenden Erkenntnisse in ein Verfahren eingebracht werden können, um Extremisten den legalen Waffenbesitz zu verwehren.

Vor diesem Hintergrund muss jedoch auch festgestellt werden, dass der Antrag der Abgeordneten des SSW „Extremisten entwaffnen“ aus hiesiger Sicht in der vorliegenden Form nicht umgesetzt werden kann. Der Antrag verkennt, dass die Speicherung als Extremist bei den Behörden unter Umständen auch erfolgt, wenn beispielsweise Erkenntnisse aus verdeckten Quellen oder von anderen Informations- oder Sicherheitsdiensten gewonnen werden. Der Widerruf oder das Verwehren waffenrechtlicher Erlaubnisse wird im Rahmen einer rechtsstaatlichen Verfahrens nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder bzw. der Verwaltungsgerichtsordnung vorgenommen. In diesem Rahmen müssten ggf. die Quellen offen gelegt werden um den betroffenen Personen einen ausreichenden Rechtsschutz zu bieten. In jedem Einzelfall wäre die Waffenbehörde gezwungen, die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der Erkenntnisse sowie deren Quelle zu bitten. Das wird sicherheitspolitisch als problematisch erachtet. Zudem bedeutet das Umsetzen des Antrages der Abgeordneten des SSW „Extremisten entwaffnen“, dass die Waffenbehörde keinen eigenen Beurteilungsspielraum mehr besitzen würde.

Für die Einschätzung, welche Maßnahmen im Waffenrecht geeignet sind, ist die örtlich zuständige Waffenbehörde am besten geeignet. Diese hat aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse (im Idealfall auch mit Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde) darüber zu entscheiden, ob eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit gegeben ist. Die bloße Speicherung einer Person mit ggf. extremistischen Meinungen kann vor dem Hintergrund von Artikel 5 Absatz 1 GG nicht dazu führen, dass eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit anzunehmen ist. Diese Auffassung wird von mir nicht geteilt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Dietrich Gohde